

Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 06.03.2013 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Röfingen

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: ca. 22:40 Uhr

Anwesend:

- Herr 1. Bürgermeister Michael Mayer
- Frau 2. Bürgermeisterin Ingrid Osterlehner
- Herr 3. Bürgermeister Johann Brendle
- Gemeinderat Herr Anton Bachmayer
- Gemeinderat Herr Franz Brunner
- Gemeinderat Herr Helmut Geier
- Gemeinderat Herr Herrmann Haug
- Gemeinderat Herr Johannes Nerdinger
- Gemeinderat Herr Benno Schmid
- Gemeinderat Herr Karlheinz Vogg
- Gemeinderätin Frau Waltraud Huttner

Entschuldigt:

- Gemeinderat Herr Josef Schmid
- Gemeinderat Herr Ralf König

VG Haldenwang

- Frau Betina Schön

Presse

- Herr Emil Neuhäusler

1. Bauanträge

1.1. Geplanter Carport der Familie Hämmerle, Flur Nr. 1193/6 Röfingen

Familie Alexander Hämmerle jun., Am Kirlesberg 1, Röfingen, hat einen Antrag auf Errichtung eines Carports auf der Flur-Nr. 1193/6 gestellt.

Damit verbunden ist der Antrag auf ein Vorkaufsrecht für ein Teilstück des an das Grundstück angrenzenden Feldweges mit der Flur-Nr. 1192.

Dieser Feldweg ist im Eigentum der Gemeinde Röfingen.

Der Gemeinderat äußert Bedenken gegenüber der Veräußerung des Feldweges, da dieser evtl. in die beabsichtigte Überplanung für eine Baugebietes fällt.

Beschluss:

Dem Bau des Carports wird zugestimmt. Die Entscheidung über das Vorkaufsrecht für das Teilstück des Feldweges Flur-Nr. 1192 wird zurückgestellt, bis eine Entscheidung bezüglich der geplanten Baugebietserweiterung getroffen wird.

Abstimmung: 11 : 0

1.2. Anfrage der Fa. Business-Homes zur Errichtung von Appartementanlagen

Die Firma Business-Homes Lauchheim hat an die Gemeinde Röfingen eine Anfrage für ein geeignetes Baugrundstück (ca. 1.000 qm) zur Errichtung eines Appartementshotels gestellt. Beabsichtigt ist der Bau von acht möblierten Appartements zur Vermietung von max. sechs Monaten. Mit der Anfrage wurden Entwurfszeichnungen vorgelegt.

In Frage kommen zwei nebeneinanderliegende Bauplätze im Baugebiet Roßhaupten Süd.

Der Gemeinderat äußert Bedenken gegen das Vorhaben, da die Zielrichtung des Baugebietes die Ansiedlung von Familien sei.

Durch ein Appartementshotel könnte es evtl. auch zu Problemen mit Stellplätzen kommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich gegen eine weitere Verhandlung mit der Firma Business-Homes aus.

Abstimmung: 11:0

2. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2013

Kämmerin Bettina Schön erläutert dem Gremium den Entwurf des Haushaltsplanes 2013. Der komplette Haushaltsplan mit allen Anlagen wurde dem Gremium mit der Ladung übersandt.

Der Gemeinderat hat über die einzelnen Ansätze im Verwaltungshaushalt, der in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.372.161,00 € abschließt, sowie über den Vermögenshaushalt, der in den Einnahmen und Ausgaben mit 815.000,00 € festgesetzt ist, beraten.

Im Entwurf des Haushaltsplanes wurden die letztjährigen Hebesätze für die Grundsteuer A und B mit 350 v.H. und für die Gewerbesteuer mit 335 v.H. zu Grunde gelegt.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltsvorberatungen in der Sitzung vom 06.02.2013 gebeten, die Auswirkungen einer Änderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer darzustellen. Insbesondere wurde der Wunsch geäußert, die Auswirkung einer Hebesatzänderung der Gewerbesteuer auf die Schlüsselzuweisungen darzustellen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2011 von 360 v.H. auf 335 v.H. reduziert (TOP 5 aus 03/2011 vom 02.03.2011).

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer wurden in den letzten fünf Jahren in folgender Höhe verbucht:

2008	122.337,72 €
2009	114.912,00 €
2010	213.875,00 €
2011	200.934,00 €
2012	261.054,00 € (vorläufiges Rechnungsergebnis)

Der Entwurf zum Haushalt 2013 wurde mit einem Hebesatz in Höhe von 335 v.H. gerechnet, was einem Ansatz von 240.000,00 € entspricht.

Diesem Ansatz liegen die aktuellen Gewerbesteuer-Vorauszahlungsmessbescheide zu Grunde.

Änderungen des Hebesatzes für Gewerbesteuer haben folgende Auswirkungen:

Einnahmen aus der Gewerbesteuer

Gemeinde	Aktueller Hebesatz v.H.	Erwartete Einnahmen 2013	10 v. H.	335 v.H.	325 v.H.	Prozentuale Abweichung bei 10.v. H.
Röfingen	336	240000.-€	7164,18 €	240000.-€	232835,82€	2,99

Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen werden in einer Weise auf die Gemeinden und Landkreise verteilt, dass bei der Verteilung eine im Verhältnis zur jeweiligen Aufgabenbelastung zu schwache Einnahmesituation der einzelnen Kommune teilweise ausgeglichen wird.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird eine Ausgangsmesszahl (durchschnittliche Ausgabebelastung der Gemeinde) zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung dieser Ausgangsmesszahl spielt auch die Steuerkraftmesszahl eine Rolle.

Die Steuerkraftmesszahl spiegelt die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinde wieder und wird als Euro-Betrag ausgedrückt.

Für die Ermittlung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden sind ihre eigenen Steuereinnahmen maßgeblich (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, Einkommensteueranteil der Gemeinden, Umsatzsteuerbeteiligung).

Dabei wird nicht der individuelle Hebesatz der einzelnen Gemeinde zugrunde gelegt, sondern ein landeseinheitlicher Satz, der so genannte Nivellierungshebesatz.

Die Steuerkraft ist somit hebesatzneutral. Um diesen Nivellierungshebesatz anzuwenden muss ein so genannter Grundbetrag festgelegt werden.

Dieser Grundbetrag wird aus dem jeweiligen Ist-Steueraufkommen einer Gemeinde durch den von ihr für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt.

Da bei der Berechnung des Grundbetrages für die Steuerkraftmesszahl das Ist-Aufkommen des Vorjahres und der dazu geltende Hebesatz angewandt wird, würden sich Veränderungen erst zeitverzögert bemerkbar machen.

Die Heranziehung der tatsächlichen Hebesätze der Gemeinde hätte zur Folge, dass jene Gemeinden finanziell benachteiligt wären (durch geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreisumlagen), die ihre Einnahmemöglichkeiten durch hohe Hebesätze stark ausschöpfen. Umgekehrt würden die Gemeinden mit niedrigeren Hebesätzen ungerechtfertigt zu Lasten der Gemeinden bevorzugt, die ihren Bürgern und Bürgerinnen sowie Unternehmen höhere Hebesätze auferlegen.

Der Novellierungshebesatz beträgt in Bayern derzeit 300 Punkte für die Gewerbesteuer, abzüglich des jeweils geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage. Im Jahr 2013 werden hiernach 70 Prozentpunkte abgezogen.

Höhere als die normierten Hebesätze führen zu Mehreinnahmen, welche allein der erhebenden Gemeinde zugutekommen; niedrigere Hebesätze führen zu Mindereinnahmen, welche wiederum nur die erhebende Gemeinde belasten. Bei einem Hebesatz unter dem Novellierungshebesatz verschenkt die Kommune somit bares Geld, da ihre Finanzkraft rechnerisch höher angesetzt wird, als sie tatsächlich ist – mit entsprechend negativen Folgen für die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

Ausgaben für die Gewerbesteuerumlage

Auf Grund des Gemeindefinanzreformgesetzes (GRFG) sind Bund und Länder seit 1970 durch eine Umlage (Gewerbesteuerumlage) an den Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden beteiligt.

Zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage wird das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer eines Jahres durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz geteilt und das Ergebnis mit dem gesetzlich festgelegten Vervielfältiger multipliziert.

Bei einer Berechnung für das Jahr 2013, ausgehend von einem Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen von 240.000 € liegt die Gewerbesteuerumlage bei einem Hebesatz von 335 v.H. bei 50.149,25 €.

Da im Rahmen der Errechnung des Ist-Aufkommens der Gewerbesteuer zunächst der Steuermessbetrag mit dem Hebesatz multipliziert wird und dieser Betrag bei der Berechnung der Umlage wieder durch den Hebesatz dividiert wird, ist die Höhe des Hebesatzes für die Höhe der Umlage ohne Auswirkung.

Sowohl für die Gewerbesteuerumlage als auch für den kommunalen Finanzausgleich und die Kreisumlage ist der Gewerbesteuerhebesatz ohne Auswirkung.

Eine Hebesatzänderung ist grundsätzlich nur im Rahmen der Haushaltssatzung möglich, die jährlich mit der Vorlage des Haushaltes beschlossen wird. Dies kann auch rückwirkend zum 01.01. eines Jahres erfolgen, sofern die Haushaltssatzung bis zum 30.06. des Jahres beschlossen wird.

Als Anlage ist dieser Vorlage eine Übersicht über die Hebesätze der Gemeinden des Landkreises Günzburg für das Haushaltsjahr 2012 beigefügt. Des Weiteren ist aus einer Tabelle die Belastung beispielhafter Gewerbebetriebe bei unterschiedlich hohen Hebesätzen zu ersehen.

Gewerbesteuer- sbetrag in €	Gewerbesteuer bei Hebesatz 335 v.H. in €	Gewerbesteuer bei Hebesatz 325 v.H. in €	Gewerbesteuer bei Hebesatz 315 v.H. in €	Senkung im Jahr in € pro 10 Prozentpunkte
Fall 1	20.000	67.000	65.000	2.000,00
Fall 2	10.000	33.500	32.500	1.000,00
Fall 3	5.000	16.750	16.250	500,00
Fall 4	1.000	3.350	3.250	100,00
Fall 5	200	670	650	20,00

Die Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb (§§ 6f GewStG), welcher um diverse Hinzurechnungen und Kürzungen erhöht bzw. gesenkt wird. Wegen der Bemessung am Gewerbeertrag ist das Aufkommen aus der Gewerbesteuer sehr Konjunktur abhängig und somit für die Kommunen nur schwer planbar. Der sich aus obiger Rechnung ergebende maßgebende Gewerbeertrag wird nach Abzug der Verluste der Vorjahre mit der Steuermesszahl von 3,5% multipliziert, was zum sog. Steuermessbetrag führt. Dieser wird schließlich um den Gewerbesteuerhebesatz der betreffenden Kommune vervielfacht um die geschuldete Gewerbesteuer zu ermitteln.

Im Anschluss folgte eine Diskussion zur Senkung der Grundsteuer A und B. Die Grundsteuer B wurde im Haushalt 2013 mit einem Hebesatz von 350 v. H. in Höhe von 95.700,00 € kalkuliert. Zehn Prozentpunkte entsprechen 2.734,29 €. Die Grundsteuer A wurde mit einem Hebesatz von ebenfalls 350 v. H. in Höhe von 10.300,00 € angesetzt. Zehn Prozentpunkte entsprechen 294,29 €. Frau Schön erläuterte dem Gremium die Auswirkungen bei einer Hebesatzsenkung.

Beschluss:

Die Grundsteuer A und B wird von jeweils 350 v. H. auf jeweils 320 v. H festgesetzt. Die Gewerbesteuer wird von 335 v. H. auf 315 v. H. festgesetzt.

Abstimmung: 8 : 3

Beschluss:

Die Grundsteuer A und B wird von jeweils 350 v. H. auf jeweils 330 v. H festgesetzt. Die Gewerbesteuer wird von 335 v. H. auf 315 v. H. festgesetzt.

Abstimmung: 3 : 8

Beschluss:

Die Verwaltung wird den Entwurf des Haushaltsplanes überarbeiten und die geänderten Hebesätze, für die Grundsteuer A und B mit jeweils 320 v. H., für die Gewerbesteuer 315 v. H. einarbeiten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2016 wurden in der vorgelegten Fassung genehmigt. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Der überarbeitete Entwurf des Haushaltsplanes und die Haushaltssatzung wird dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmung 11:0

3. Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Kiesabbau“

Die Gemeinden Röfingen, Haldenwang und Dürrlauingen haben sich darauf verständigt, den Kiesabbau im Gemeindegebiet über einen gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan zu regeln. Damit soll auch Kiesabbau, der nicht raumbedeutsam ist, gemeindeübergreifend im Mindeltal bauleitplanerisch gelenkt werden.

Die einzelnen Gemeinden beabsichtigen, die zukünftigen, über die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen hinausgehenden Abbauvorhaben, auf einzelne Standorte im Gemeindegebiet zu konzentrieren, so daß das Landschaftsbild und die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen geschont werden. Zusätzliche Verkehrsbelastungen sollen auf die vorhandenen, leistungsfähigen Verkehrsverbindungen beschränkt werden. Ziel ist es, eine möglichst konfliktarme Gesamtkonzeption der Abbauflächen für die drei unmittelbar aneinandergrenzenden Gemeinden im Mindeltal zu erarbeiten.

Im Flächennutzungsplan können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB „Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen (...)“ als sogenannte „Konzentrationsflächen“ mit dem Ziel dargestellt werden, den Abbau auf den dargestellten Flächen zu konzentrieren, räumlich zu begrenzen und damit im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen. Der Planvorbehalt gegenüber privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB mit Darstellung von Konzentrationsflächen mit Ausschlußwirkung für das übrige Gemeindegebiet setzt im Hinblick auf das Abwägungsgebot im § 1 Abs. 7 BauGB voraus, daß die Gemeinde ein städtebaulich motiviertes, schlüssiges Gesamtkonzept nachweist (vorliegend die „Raumanalyse Kieskonzentrationsflächen“). Es besteht nach dem Aufstellungsbeschluß die Möglichkeit, Abbauanträge gemäß § 15 Abs. 3 BauGB für einen Zeitraum bis längstens einem Jahr, zurückzustellen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Durchführung der Planung durch das beantragte Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Der Flächennutzungsplan wird als gemeinsamer Flächennutzungsplan gemäß § 204 BauGB aufgestellt, um das Mindeltal in einem möglichst großen Bereich fachlich zu untersuchen und eine sachgerechte Planung zu erreichen. Zudem befindet sich bereits im Gemeindegebiet Dürrlauingen eine Vorbehaltsfläche für den Abbau von Kies im Regionalplan Donau-Iller.

Das Planungsbüro Kling Consult, Krumbach, hat auf der Grundlage der HOAI ein Angebot für die Planungsleistungen unterbreitet. Das Angebot vom 12.02.2013 schließt mit einer Summe von insgesamt 29.794,27 Euro. In einer gemeinsamen Besprechung der beteiligten Bürgermeister wurde dahingehend Einigkeit erzielt, daß die Kosten unabhängig von der jeweiligen Gemeindefläche gedrittelt werden.

Für den gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Konzentrationsflächenplanung für Kiesabbau hat die Verwaltung eine Planungsvereinbarung ausgearbeitet. Die Planungsvereinbarung liegt der Sitzungsniederschrift als Anlage bei.

Beschluss:

Die Gemeinde Röfingen stellt zusammen mit den Gemeinden Haldenwang und Dürrlauingen einen sachlichen Teilflächennutzungsplan für das im beiliegenden Lageplan dargestellte Gemeindegebiet auf.

Das Planungsbüro Kling Consult, Krumbach, wird mit den Planungsleistungen beauftragt.

Abstimmung: 11 : 0

Dem Gremium wurde die Planungsvereinbarung vorgetragen.

Beschluss:

Die Gemeinde Röfingen stimmt der vorgelegten Planungsvereinbarung mit Ausnahme der vorgeschlagenen Kostenaufteilung im § 3 (Drittelung) zu. Die Kostenaufteilung soll auf die für die einzelnen Gemeinden zu beplanenden Flächen aufgeteilt werden.

Abstimmung: 11 : 0

4. Zuschussantrag der Katholischen Dorfhelferinnen

Die katholischen Dorfhelferinnen bitten für das Jahr 2013 um einen Zuschuss.

Beschluss:

Die Gemeinde Röfingen gewährt den katholischen Dorfhelferinnen einen Zuschuss in Höhe von 110,00 €.

Abstimmung: 11 : 0

5. Beschaffung von Feuerwehrausstattungen

Für die Freiwillige Feuerwehr Röfingen/Roßhaupten liegen folgende Angebotsvergleiche vor:

FFW-Röfingen/Roßhaupten Ziegler Raschel Fischer

20 Sack Ölbinder Absodan 264,60 244,40 233,00

2 Sack Ölbindemittel Ecoperl 42,02 45,76 57,60

12 Stück Druckschlauch C 52 427,20 577,20 495,60

12 x Beschriftung 18,00 wird nicht berechnet

12 Stück Druckschlauch B 75 mit Beschriftung 854,03 (orange) 1.046,76 806,40 (Orange)

12 Stück Beschriftung 18,00

8 Stück Carbon X Kopfschutzhauben 265,56 159,60 (kein Carbon) 268,24

15 Paar Handschuhe für Brandeinsatz 449,70 441,15 414,00

1 Stück Euro-Blitz mit eingebautem Ladegerät 174,47 201,96 165,50

Gesamt: 2.477,58 € 2.752,83 € 2.440,34 €

Beschluss:

Die Auftragsvergabe erfolgt an die Firma Fischer zum Gesamtpreis in Höhe von 2.440,34 €

Abstimmung: 11 : 0

Herr Bürgermeister Mayer teilt mit, dass auch die Jugendfeuerwehr einen Antrag auf Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen gestellt hat. Da das Eintrittsalter von 15 auf 12 Jahre herabgesetzt wurde, ist die Anschaffung von Bekleidung in kleineren Größen erforderlich. Grundsätzlich erfolgt Zustimmung zur Beschaffung. Vorrangig soll hierfür ein Kostenvoranschlag eingereicht werden.

Abstimmung: 11 : 0

6. Verschiedenes

6.1. Sportlerehrung

Herr Brendle schlägt vor, der 10-jährigen Antonia Kirschke für Ihre erreichten Erfolge als Turnerin eine Ehrung durch die Gemeinde zukommen zu lassen.

Beschluss:

Fräulein Kirschke wird zusammen mit Ihren Eltern für die nächste Sitzung eingeladen und geehrt. Sie soll auch ein Präsent erhalten.

Abstimmung: 11 : 0

Anschließend folgte die nichtöffentliche Sitzung.